

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kon-
föhrung und Kreditierung der Produktionsgenossen-
schaften des Handwerks und der Produktionsgenossen-
schaften werktätiger See- und Küstenfischer
(GBI. I S. 336),
- Anordnung vom 29. Mai 1957 über die kurzfristige
Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossen-
schaften des Handwerks (GBI. I S. 337),
- Anordnung vom 14. November 1957 über die kurz-
fristige Kreditierung und Kontrolle der Produk-
tionsgenossenschaften werktätiger See- und Küsten-
fischer (GBI. I S. 590).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Verordnung
über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen
der Bürger

vom 15. Dezember 1970

§1

(1) Bürger, denen die staatliche Genehmigung zum
Bau eines Eigenheimes erteilt wird, können für den
Bau Kredit erhalten, wenn sie mindestens 25 % der
Baukosten aus eigenen Mitteln finanzieren.

(2) Kredite für den Bau von Eigenheimen sind bei
der örtlich zuständigen Sparkasse bzw. Kredite für
den Bau von Hauswirtschaften der Genossenschafts-
bauern bei der zuständigen Filiale der Bank für Land-
wirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen
Demokratischen Republik zu beantragen.

(3) Für die Kredite ist eine gleichbleibende Jahreslei-
stung für Zinsen und Tilgung in Höhe von 5%« des
ausgereichten Kredites zu zahlen. Der Zinssatz beträgt
4 jährlich.

(4) Der Kredit ist durch eine Hypothek zu sichern.

§2

Für den Neubau von Eigenheimen für Familien mit
4 und mehr Kindern kann der Minister der Finanzen
von § 1 abweichende Bedingungen und weitere Ver-
günstigungen festlegen.

§3

(1) Die auf der Grundlage der Verordnung vom
4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwoh-
nungsbaues (GBI. S. 253) und der Verordnung vom
24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von
Eigenheimen in Landgemeinden (GBI. I S. 121) bis zum
31. Dezember 1970 abgeschlossenen Kreditverträge be-
halten gegenüber den Vertragspartnern Gültigkeit.

(2) Geht ein gemäß den im Abs. 1 genannten Rechts-
vorschriften errichtetes Eigenheim auf einen anderen
Eigentümer über, ist für den zum Zeitpunkt des Über-
ganges noch bestehenden Kredit eine gleichbleibende
Jahresleistung für Zinsen und Tilgung in Höhe von
5% zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 4% « jährlich.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 2 ist
der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des
Ehegatten.

§4

§ 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung vom 5. Juni 1968
zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die
Erhebung der Grundsteuer (GBI. II S. 340) erhält fol-
gende Fassung:

„(1) Für Einfamilienhäuser (Eigenheime), die bis
zum 31. Dezember 1970 gebaut werden bzw. für die
bis zum 31. Dezember 1970 die staatliche Genehmigung
für den Neubau vorliegt, und für anderen durch Um-,
Aus- und Anbau neu geschaffenen Wohnraum wird
die Grundsteuer in den ersten 10 Jahren nach Fer-
tigstellung nicht erhoben. Die auf das Bauland ent-
fallende Grundsteuer ist bereits für die Dauer der
Bauzeit nicht zu entrichten. Die Grundsteuerbefreiung
entfällt für Eigenheime, für die die Baugenehmigung
nach dem 1. Januar 1971 erteilt wird.“

§5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in
Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzie-
rung des Arbeiterwohnungsbaues (GBI. S. 253),
- b) Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Forde-
rung des Baues von Eigenheimen in Landgemein-
den (GBI. I S. 121).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m